

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Bornheim

für das Haushaltsjahr 2023

vom 19.12.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Die §§ 1 bis 5 bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt neu festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v.H.
Grundsteuer B auf	465 v.H.
Gewerbsteuer auf	380 v.H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer, in der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer, bleiben unverändert.

Die §§ 7 bis 12 bleiben unverändert.

Bornheim, den 19.12.2022

Gez.
Elke Thomas
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bornheim für das Jahr 2023 ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit Schreiben vom 09.01.2023 vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat mit Schreiben vom 27.01.2023 folgendes mitgeteilt:

„Gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile nach § 95 Abs. 4 i. V. m. § 98 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sind nicht enthalten.“

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 27.02.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 08.03.2023 elektronisch auf der Homepage www.offenbach-queich.de oder zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 122 aus.

Offenbach an der Queich, den 15.02.2023

Gez.
Axel Wassyl
Bürgermeister